

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Die Ratsversammlung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1992 aufgrund des Gesetzes über die Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl I Nr. 28 S. 255) §§ 5 und 21 Abs. 3 Buchstabe f und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI I Seite 2253) § 126 Abs. 3 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung trifft die Ratsversammlung aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses und vorheriger Beratung im Bauausschuss.

§ 2 Straßennamensschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung mit einer Schrifthöhe von 84 mm gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschilder zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahmen entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Grundsätze für die Straßenbenennung regelt der Oberbürgermeister durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.